

Richtlinien zu Beisetzungen von totgeborenen Kindern (Engelskinder) im Kindergrab auf dem Friedhof St. Michael.

(§12 Abs. 1 lit. g Benützungsordnung Friedhof St. Michael)

1. Die Bestimmungen bezüglich des Grabes für Engelskinder richten sich nach der Broschüre "Kindergrab St. Michael Zug".
2. Die Beisetzung von Engelskindern auf dem Friedhof St. Michael steht ausschliesslich Engelskindern zu, deren Eltern in der Stadt Zug wohnhaft sind.
3. Es werden Grabstellen des Kindergrabes für die Beisetzung von Engelskindern zur Verfügung gestellt. Eine Grabstelle bietet Platz für die Beisetzung von 5 Engelskindern.
4. Es sind ausschliesslich Urnenbeisetzungen möglich. Aus Platzgründen sind Erdbestattungen bei Engelskindern nicht möglich.
5. Auf Wunsch der Eltern kann ein Grabstern oder eine Grabplatte gestellt werden. Es stehen verschiedene Grabsterne mit einem maximalen Durchmesser von 27 cm oder eine Grabplatte zur Verfügung.
6. Das Grabkreuz, welches bei der Urnenbeisetzung vom Friedhofspersonal gestellt wird, wird entweder nach dem Setzen eines/r Grabsterns/Grabplatte oder spätestens nach 6 Monaten durch das Friedhofspersonal abgeräumt.
7. Nach der Urnenbeisetzung des ersten Engelskindes wird vom Friedhofspersonal ein Apfelbäumchen gepflanzt. Die Wahl der Apfelsorte wird durch das Friedhofspersonal getroffen.
8. Die Grabesruhe beträgt 15 Jahre, vom Zeitpunkt des letztbestatteten Engelskindes, in derselben Grabstelle, an gerechnet.
9. Die Gebühren richten sich, analog der Gebühren zum Kindergrab, nach der Gebührenordnung Friedhof St. Michael vom 25. Oktober 2016.

Zug, 5. Dezember 2017.


Miriam Lustenberger
Leiterin Zivilstandsamt Kreis Zug (inkl. Bestattungsamt)


Oliver Imfeld
Friedhofverwalter